

Entwurf

Gesellschaftsvertrag

der

Vareler Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH

§ 1

Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Vareler Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH“.

Sitz der Gesellschaft ist Varel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft erwirbt und vermittelt stille Beteiligungen an bzw. übernimmt Bürgschaften für kleine und mittlere Unternehmen. Sie nimmt alle hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte vor.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Vorhaben

- der Existenzgründung bzw. –sicherung,
- der Unternehmensexpansion,
- der angewandten Forschung und Entwicklung bis zur Aufnahme der kommerziellen Produktion,
- im Bereich der Anpassungsentwicklungen bis zur Markteinführung der technischen bzw. wesentlich verbesserten Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- der Markteinführung,
- der Unternehmensnachfolge und –übernahme (des Management-buy-outs).

Weitere Einzelheiten werden in den Vergaberichtlinien geregelt.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40.000,-- Euro.
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt
 - Die Raiffeisen-Volksbank Varel eG 7.600,-- Euro
 - die Stadt Varel 32.400,-- Euro,
- (3) Die Einlagen sind von den Gesellschaftern zum Nominalbetrag in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 4

Übertragung der Anteile

Die Verpfändung, Übertragung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.

§ 5

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) der Vergabeausschuss.

§ 7

Gesellschafterversammlung

§ 7 a)

Bildung und Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Rechte der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung werden wie folgt wahrgenommen:

Seitens der Stadt Varel von fünf Vertretern, dem Bürgermeister und vier vom Rat der Stadt Varel zu bestimmende Vertreter.

Seitens der Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG durch zwei Vorstandsmitglieder.

Namentlich benannte Stellvertretung ist zulässig.

- (3) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Varel. Der stellvertretende Vorsitz wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (4) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50 Euro Stammeinlage eine Stimme.

§ 7 b)

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden schriftlich mittels eingeschriebenen Brief zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können ausnahmsweise Beschlüsse auch außerhalb der Tagesordnung oder auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung unverzüglich widerspricht.
- (4) Wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung zustimmen, kann auf eine oder mehrere Form- oder Fristenfordernisse verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und vertreten sind. Sollte eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig sein, weil nicht beide Gesellschafter an ihr teil genommen haben, so ist die darauf folgende Gesellschafterversammlung, die spätestens innerhalb von 30 Tagen stattfinden muss, für die Tagesordnungspunkte, die auf der vorangegangenen Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht erledigt wurden, in jedem Fall dann beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, oder wenn es die Geschäftslage erfordert, einberufen.
- (9) Eine Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dieses von einem Gesellschafter unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (10) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, unterliegt/unterliegen u.a.
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes einschließlich der Nachträge
 - c. die Entlastung der Geschäftsführer
 - d. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - e. die Auflösung der Gesellschaft

- f. der Beitritt neuer Gesellschafter
- g. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
- h. der Erlass einer Geschäftsführerordnung
- i. die Überwachung der Geschäftsführung
- j. die Genehmigung der Vergaberichtlinien
- k. die Aufstockung der Kapitalausstattung
- l. alle Rechtsgeschäfte und Rechtsverhandlungen, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes liegen
- m. die Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters
- n. die Bestellung der Abschlussprüfer
- o. die Höhe der nach § 15 dieses Vertrages zu zahlenden Abfindung.

(11) Beschlüsse zu den Punkten d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, e) Auflösung der Gesellschaft, f) Beitritt neuer Gesellschafter, j) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, k) Genehmigung der Vergaberichtlinien, l) Aufstockung der Kapitalausstattung und o) Höhe einer nach § 15 dieses Vertrages zu zahlenden Abfindung sind nur bei Einstimmigkeit wirksam.

Im Falle der Beschlussfassung unter o) hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.

(12) Die Gesellschafterversammlung kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Sie kann damit auch einzelne Mitglieder oder - für bestimmte Aufgaben - besondere Sachverständige beauftragen.

(13) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer gehört dem Vergabeausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Bei Errichtung der Gesellschaft wird der/die Geschäftsführer von den Gründungsgesellschaftern berufen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung schließt mit dem/den Geschäftsführer/n den Geschäftsführervertrag.

- (3) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleinvertretungsberechtigt nach außen entsprechend der Vorgaben des Vergabeausschusses. Näheres regelt der Dienstvertrag.

§ 9

Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Dem Vergabegremium gehören an:
1. der Bürgermeister der Stadt Varel
 2. ein vom Rat der Stadt Varel bestimmtes Ratsmitglied
 3. der Vorstandsvorsitzende der Raiffeisen-Volksbank
Varel-Nordenham eG
- (3) Das Vergabegremium wählt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.
- (4) Das Vergabegremium entscheidet auf der Basis der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Vergaberichtlinien über die vorliegenden Anträge der gewerblichen Wirtschaft auf Übernahme von
- a. Beteiligungen als stiller Gesellschafter
 - b. Ausfallbürgschaften.
- Die Entscheidungen des Vergabegremiums können von Experten vorbereitet werden.
- (5) Beschlüsse des Vergabegremiums erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vergabeausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

§ 10

Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Vergabeausschusses haben über sämtliche Umstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber nicht beteiligten Dritten zu bewahren.
2. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Vergabeausschussmitgliedes aus seinem Amt weiter.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht entsprechend der für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Geschäftsführer dem von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung durch die Gesellschafter vorzulegen. Zugleich hat der Geschäftsführer den Gesellschaftern den Vorschlag zu unterbreiten, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben in Niedersachsen. Zuständig für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel. Den für die Stadt Varel zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 12

Ergebnisverwendung

Über eine Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 29 GmbHG.

§ 13

Kündigung

Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2009 unkündbar. Von diesem Zeitpunkt an kann sie von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen.

Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden mit Ablauf der Frist zur Folge, falls die übrigen Gesellschafter nicht ausdrücklich die Auflösung beschließen;

Bei Fortbestand der Gesellschaft ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.

§ 14

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf eine angemessene Abfindung, die sich nach den Verhältnissen zum Stichtag des Ausscheidens errechnet. Können sich der Ausscheidende und die Gesellschaft nicht auf eine angemessene Abfindung einigen, dann ist zur Ermittlung einer angemessenen Abfindungshöhe das Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers einzuholen. Das Gutachten ist auf der Grundlage des maßgeblichen Fachgutachtens für die Unternehmensbewertung des Institutes der Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Sollten sich der Ausscheidende und die Gesellschaft nicht über die Person des Wirtschaftsprüfers einigen, ist dieser von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Der ausscheidende Gesellschafter trägt die Kosten der Bewertung.

Die Auszahlung hat in fünf gleichen Jahresraten zu erfolgen, die jährlich, beginnend ein Jahr nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, fällig werden, falls die Gesellschafter-Versammlung nicht eine Auszahlung in kürzeren Abständen oder in einem Betrag beschließt Raten werden in Höhe des jeweils geltenden Basiszinses der Europäischen Zentralbank (EZB) verzinst, die fortlaufend halbjährlich bezahlt werden.

§ 15

Auflösung

Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.

§ 16

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Amtsblatt für den Landkreis Friesland.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (3) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft werden von der Gesellschaft übernommen.